



A-Post
Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

18. Dezember 2025

zur gemeinsamen Eröffnung mit Geschäft 25-7040

Geschäft Nr. 25-7174
Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Alter Rhein**
Abschnitt km 10.35 - km 10.90

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für den Alten Rhein wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GschG) im Abschnitt zwischen km 10.35 - km 10.90 festgelegt. Aufgrund der Erstellung eines öffentlichen und klassierten Fussweges entlang des Alten Rheins wird die Gewässerraumfestlegung der Gesamtgewässerraumfestlegung vorgezogen.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 8. Juli 2025 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. August bis 2. September 2025. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung und deren Umsetzung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Dieser Ermessensspielraum ist von der Genehmigungsbehörde zu wahren. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.1 Gewässerdimensionierung

Die Gewässerraubbreite ist zweckmässig. Aus wasserbaulicher Sicht liegen keine Einwände zum Gewässerraum vor. Der vorliegende Gewässerraum hält auch die ökologischen Anforderungen ein.

2.2 Aufhebung bestehender Baulinien

Die altrechtlichen Baulinien Gewässerabstände für Bauten und Anlagen im Baulinienplan «Areal Rheinspitz, genehmigt am 21. November 2011» werden im bezeichneten Bereich der vorliegenden Gewässerraubfestlegung aufgehoben.

2.3 Verfahrenskoordination

Der Sondernutzungsplan «Alter Rhein, Abschnitt km 10.35 - km 10.90» steht in Verbindung mit dem Teilstrassenplanverfahren «Altenrhein, Rhiweg (Fussweg Dreieangel bis Schifflanlegestelle) (G2)». Die Verfahren gemäss PBG und Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) wurden koordiniert. Das Tiefbauamt erteilt für den Teilstrassenplan die Genehmigung (siehe Geschäft Nr. 25-7219). Die Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsplans wird dem Tiefbauamt zur koordinierten Eröffnung gesendet. Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:



- a) Die altrechtlichen Baulinien Gewässerabstände für Bauten und Anlagen im Baulinienplan «Areal Rheinspitz, genehmigt am 21. November 2011» werden im bezeichneten Bereich der vorliegenden Gewässerraumfestlegung aufgehoben.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei